

78. Ist nach dem preussischen Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum die Feststellungsfrage in Ansehung eines aus der Enteignung befürchteten künftigen Schadens zulässig?

VI. Civilsenat. Urth. v. 19. Dezember 1892 i. S. Stadtgemeinde Frankfurt a. M. (Bekl.) w. Frau E. W. (Kl.) Rep. VI. 183/92.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Wiesbaden vom 10. Februar 1890 ist auf Antrag der beklagten Stadtgemeinde zum Zwecke der Verbreiterung des Oberweges in Frankfurt a. M. die Enteignung des zu dem an diesem Wege gelegenen Anwesen der Frau E. W. gehörigen Vorgartens im Dringlichkeitsverfahren ausgesprochen worden. Die der Frau W. von dem Bezirksausschusse zugesprochene Entschädigung beträgt für den enteigneten Vorgarten 2853 *M.*, außerdem für bauliche Veränderungen am Hause und an der Einfriedigung 610 *M.*

Mit der innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874) erhobenen Klage verlangte die Frau W.

als Entschädigung für den nach ihrer Behauptung für das Festgrundstück durch die Abtretung erwachsenden Minderwert 10 000 *M.* Außerdem beanspruchte sie unter Berufung darauf, daß zufolge des Heranrückens ihres Hauses unmittelbar an den Oberweg kraft polizeilicher Vorschrift die Entfernung des am ersten Stocke des Hauses befindlichen Balkons notwendig werde, den Ersatz der hierdurch entstehenden Baukosten. Nachdem aber die Baupolizeibehörde im Gegensaße zu einer früheren Erklärung am 18. August 1890 dem Vertreter der Klägerin geschrieben hatte, daß die Belassung des Balkons „unter bewandten Umständen“ haupolizeilich nicht beanstandet werde, erhob sie statt des lehterwähnten Anspruches Klage auf Feststellung dahin, daß die Beklagte, falls sie in späterer Zeit den Abbruch des Balkons am Hause der Klägerin verlangen sollte, verpflichtet sei, die daraus erwachsenden Kosten zu ersehen.

In Ansehung der Feststellungsflage behauptete Klägerin: Da die städtische Baupolizei auf Rechte der Stadt bindend nicht verzichten könne, biete das Schreiben derselben vom 18. August 1890 keine Garantie dafür, daß nicht trotzdem später einmal die Beseitigung des Balkons aus haupolizeilichen Gründen (weil derselbe den betreffenden Vorschriften in seiner Höhenlage über dem jezigen Straßenniveau nicht entspreche) verlangt werde. Deshalb habe sie ein rechtliches Interesse daran, daß in Verbindung mit dem jetzt schwebenden Entelgnungsstreite die eventuelle Entschädigungspflicht der Beklagten alsbald festgestellt werde. Beklagte bestritt das Vorhandensein eines rechtlichen Interesses der Klägerin an der Feststellungsflage. Überdies gab ihr Vertreter in der mündlichen Verhandlung die Erklärung ab, daß die Beseitigung des Balkons von der Beklagten nicht werde verlangt werden, dessen dauernde Belassung vielmehr zugestanden werde. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Bezahlung von 4500 *M.* und wies die Klägerin mit der Mehrforderung für Minderwert, sowie mit der Feststellungsflage ab. Hiergegen legte die Beklagte die Berufung ein, welcher sich die Klägerin anschloß, indem sie für den behaupteten Mindertwert nunmehr 6000 *M.* beanspruchte und auf der Feststellungsflage beharrte. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, dagegen auf die Anschließung der Klägerin unter Abänderung des Urteiles erster Instanz den Anträgen der Klägerin entsprochen.

Die Revision der Beklagten griff das Urteil in verschiedenen Richtungen an.

Aus den Gründen:

... „Dem gegen die Zulässigkeit der Feststellungsfrage gerichteten Angriffe war stattzugeben. Es kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß an sich nach dem preussischen Enteignungsgesetze der Klägerin gegen die Beklagte auch der Anspruch auf Erstattung derjenigen Kosten zustand, welche ihr durch die auf Grund polizeilicher Vorschrift auferlegte Entfernung des am ersten Stocke ihres Hauses befindlichen Balkons und durch die hiermit verknüpften Bauten erwachsen wären. Denn die polizeiliche Absperrung des Balkons aus dem Grunde, weil derselbe rücksichtlich seiner Höhe über dem Niveau des neuen, verbreiterten, unmittelbar an das Haus der Klägerin herangerückten Oberweges nicht mehr den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften entspreche, wäre als eine Folge der konkreten Enteignung, also im Kausalzusammenhange mit dieser Enteignung stehend, anzusehen, und zur vollen Entschädigung gehörte auch der Ersatz der fraglichen Kosten. Die Baupolizeibehörde hat nun der Klägerin gegenüber nur erklärt, daß „unter bewandten Umständen“ die Belassung des Balkons baupolizeilich nicht beanstandet werde. Der Klägerin ist ohne weiteres darin beizutreten, daß diese Erklärung ihr keine Garantie dafür biete, daß nicht dennoch einmal aus dem angeführten baupolizeilichen Grunde die Entfernung des Balkons verlangt und durchgeführt werde. Auch ist nicht ersichtlich, daß in anderer Weise der Klägerin von der zuständigen Behörde Dispensation von der baupolizeilichen Vorschrift erteilt worden wäre. Eine solche liegt insbesondere nicht in der vom Vertreter der Beklagten namens der letzteren im Laufe der Verhandlung erster Instanz abgegebenen Erklärung; Beklagte selbst behauptet nicht, daß hierin eine Dispensation liege. Diese Erklärung, im Prozesse abgegeben, um, nachdem die erwähnte Erklärung der Baupolizeibehörde als ungenügend erschien, der Feststellungsfrage den Boden zu entziehen, kann nur als Offerte eines Vertrages — als eines Verzichtes etwa mit der Wirkung, daß, falls die Entfernung des Balkons doch durchgeführt werden möchte, die Stadtgemeinde der Klägerin für die hieraus erwachsenden Kosten aufzukommen habe, — aufgefaßt werden. Klägerin hat aber — ganz abgesehen von der Frage der Rechtswirksamkeit eines derartigen

Verzichtetes — diese Erklärung nicht nur nicht angenommen, sondern geradezu zurückgewiesen. Es besteht demnach auch jetzt noch die rechtliche Möglichkeit, daß künftig von der zuständigen Behörde aus dem erwähnten baupolizeilichen Grunde die Entfernung des in Frage stehenden Balkons verlangt werde. Droht diese Möglichkeit, so ist im Sinne des Gesetzes hiermit auch eine Benachteiligung der Klägerin als gegenwärtige Folge der Enteignung gegeben; denn es liegt auf der Hand, daß die Gefahr der polizeilichen Wegnahme des Balkons und der notwendig hiermit verbundenen erheblichen Kosten wertmindernd auf das Grundstück der Klägerin einwirken muß. Den Ersatz des aus dieser Wertminderung ihr entstehenden Schadens hatte daher die Klägerin, wollte sie ihn geltend machen, sofort mit der Leistungsklage zu verfolgen. Es ist nicht zulässig, in solchen Fällen eine Feststellungsklage zu erheben, durch deren Erfolg dem Expropriaten auf unbestimmte Zeit hinaus die Verfolgung eines aus der Expropriation an sich abzuleitenden Entschädigungsanspruches gewahrt würde. Dies widerspräche vor allem auch der Vorschrift in §. 30 des preussischen Enteignungsgezetes, wonach den Beteiligten eine Präklusivfrist von sechs Monaten für die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Entschädigung gesetzt ist. Innerhalb dieser Frist hat der von der Enteignung Betroffene, will er sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, allen ihm aus der Enteignung zugehenden Schaden mittels der Leistungsklage, bei Vermeidung des Ausschlusses mit den betreffenden Ansprüchen, geltend zu machen, soweit es sich nicht um erst später erkennbar werdende nachteilige Folgen der Enteignung der im §. 31 bezeichneten Art handelt, wegen deren daselbst dem Entschädigungsberechtigten noch bis zum Ablaufe von drei Jahren nach der Ausführung des Teiles der die Enteignung veranlassenden Anlage, durch welche er benachteiligt wird, ein im Rechtswege verfolgbarer persönlicher Anspruch gegen den Unternehmer vorbehalten ist. Aus den Vorschriften der §§. 30. 31 wie aus der Entstehungsgeschichte derselben und den Verhandlungen der Gesetzgebungsfaktoren über sie folgt mit Notwendigkeit, daß die von der Klägerin anstatt der Leistungsklage erhobene Feststellungsklage unzulässig ist. Hiernach mußte insoweit, unter Aufhebung des angefochtenen Urteiles, die Anschließung der Klägerin

an die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil, durch welches die Feststellungsfrage abgewiesen ist, als unbegründet zurückgewiesen worden.“ . . .